

Begründung
zur Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des
Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“

vom 6. August 2024

Inhaltsübersicht:

Einleitung

TEIL I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung

- I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG
- I. 3 Ausgleichsmaßnahmen
- I. 4 Zum Ordnungsverfahren
- I. 5 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)
- I. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung
- I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung

TEIL II – Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

- II. 1 Allgemeine Grundsätze
- II. 2 Gebietsbeschreibung
- II. 3 Hochwasserereignisse
- II. 4 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

Hinweis:

Die Begründung ist nicht Bestandteil der Rechtsverordnung. Sie besitzt lediglich erläuternden Charakter.

Einleitung:

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten (HWEG) als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme der Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsen. Mit den Regelungen des § 76 SächsWG¹ (siehe Anlage) für ausgewiesene HWEG sollen Hochwasserschäden und Gefahren für Leib und Leben so weit wie möglich gemindert werden, indem in überdurchschnittlich niederschlagsexponierten Gebieten durch Verbesserung bzw. Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens der Bildung schneller Abflusskomponenten entgegengewirkt wird. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch Abfluss fördernde Maßnahmen (z. B. Versiegelung) weiter erhöht. Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit in Gebieten, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit Abfluss fördernden Gebietseigenschaften (z. B. starke Geländegefälle) zusammentreffen, ist von erheblicher Bedeutung für das Entstehen bzw. das Ausmaß von Hochwasserereignissen. Eine zunehmende Verringerung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens fördert die Entstehung extremer

¹ Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12868-SaechsWG>

Hochwasserereignisse. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserrückhaltebecken, Deiche etc.) allein können Hochwassergefahren und Hochwasserschäden nicht hinreichend mildern. Es ist die Kombination mit gebietspezifischen wirkungsvollen und umsetzbaren Maßnahmen der Hochwasservorsorge und der Flächenvorsorge erforderlich.

Die Novellierung des SächsWG durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) verfolgte dieses Ziel durch Regelungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Flächenversiegelungen, zur Entsiegelung und zu einer angepassten land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung und -bewirtschaftung.

Die fachliche Ermittlung der HWEG Sachsens erfolgte im Jahr 2006 durch das damalige Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG), jetzt Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Auf Grundlage dieser Ermittlung setzt die Landesdirektion Sachsen (LDS) als obere Wasserbehörde die HWEG durch Rechtsverordnung fest. Es erfolgt hierzu eine Untergliederung der Gesamtkulisse in verschiedene Verordnungsräume, die sich an den natürlichen Gewässereinzugsgebieten unter Berücksichtigung administrativer Grenzen orientieren.

Das HWEG „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ ist nur ein Baustein in der Kulisse von vielen Hochwasserentstehungsgebieten im Freistaat Sachsen und weitere Festsetzungsverfahren für Hochwasserentstehungsgebiete werden folgen. Über das Datenportal des Freistaates Sachsen kann mithilfe der Anwendung iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen)² der aktuelle Bearbeitungsstand zu Festsetzungsverfahren eingesehen werden.

Die Festsetzung des HWEG „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ ist ein weiterer Schritt zur Sicherung der Hochwasserentstehungsgebiete des Freistaates Sachsen.

TEIL I

Erläuterungen zur Rechtsverordnung

I. 1. Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende HWEG führt die Bezeichnung „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“. Es hat eine Größe von 4 765 Hektar. Es erstreckt sich im Landkreis Bautzen auf Teile der Städte Schirgiswalde-Kirschau und Wilthen sowie der Gemeinden Neukirch/Lausitz, Schmölln-Putzkau, Sohland a. d. Spree und Steinigtwolmsdorf. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erstreckt es sich im Bereich der Stadt Neustadt in Sachsen.

Folgende Gemarkungen der Städte und Gemeinden liegen teilweise im Geltungsbereich der Verordnung. Die Lage der Teilflächen sind der beigefügten Gesamtkarte (Anlage 2 zur Verordnung) zu entnehmen.

- **Landkreis Bautzen:**
 - **Gemeinde Neukirch/Lausitz:**
Gemarkungen Niederneukirch, Oberneukirch
 - **Stadt Schirgiswalde-Kirschau:**
Gemarkungen Callenberg, Crostau, Schirgiswalde

² <https://luis.sachsen.de/ida.html>

- **Gemeinde Schmölln-Putzkau:**
Gemarkung Oberputzkau
 - **Gemeinde Sohland a. d. Spree:**
Gemarkung Frühlingsberg, Ober- und Mittelsohland, Wehrsdorf
 - **Gemeinde Steinigtwolmsdorf:**
Gemarkungen Ringenhain, Steinigtwolmsdorf, Weifa
 - **Stadt Wilthen:**
Gemarkungen Tautewalde, Wilthen
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:
- **Stadt Neustadt in Sachsen:**
Gemarkung Berthelsdorf

Die festgesetzte Fläche des HWEG bleibt von künftigen Änderungen der Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen unberührt.

I. 2. Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG i. V. m. § 78d WHG³

Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“

Die Ausweiskriterien für ein HWEG sind in § 76 Absatz 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Demnach sind HWEG Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 SächsWG sind von der oberen Wasserbehörde die betreffenden Gebiete durch Rechtsverordnung als HWEG festzusetzen.

Schutzzweck

Ziel ist es, die Gefahr der Hochwasserentstehung bereits in der Fläche zu minimieren. Daher ist in den HWEG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen in besonderem Maße zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen Flächen in ihrem Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen – soweit wie möglich – verbessert werden, erforderliche Baumaßnahmen in einer Form ausgeführt werden, die das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen der Flächen so weit wie möglich erhält.

Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von HWEG gemäß § 76 SächsWG enthält lediglich eine Gebietsfestsetzung. Die Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich und unmittelbar aus § 76 Absatz 2 bis 5 SächsWG. Davon abweichende Regelungen, gleich ob ergänzend oder einschränkend, können in der Verordnung nicht getroffen werden.

Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

In einem HWEG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB⁴

³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html

⁴ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html>

(Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m², der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün- in Ackerland einer wasserrechtlichen Genehmigung. Bei Erforderlichkeit eines sonstigen vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens wird die wasserrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens eingeholt.

Es muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen HWEG angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvorbehalte sind vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Verordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden.

Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde (vgl. § 76 SächsWG i. V. m. § 2 Ziffer 29 SächsWasserZuVO⁵). Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z. B. die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

Überschneidung mit anderen ausgewiesenen Schutzgebieten

Die mit der Ausweisung eines HWEG verfolgte Zielstellung und die Ziele der Naturschutzgesetzgebung sind in der Regel einander förderlich.

I. 3. Ausgleichsmaßnahmen

Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens durch das Vorhaben müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen HWEG liegen und sollten nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass die Ausgleichswirkung die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Bereiche erreicht. Ausnahmsweise kann auch außerhalb des festgesetzten HWEG kompensiert werden, wenn die Kompensationsmaßnahme ihre Wirkung in dem vom Vorhaben betroffenen Entwässerungs- und Flusseinzugsgebiet entfaltet.

Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu berücksichtigen. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, bei der die lokal anzutreffende Naturraumausstattung beachtet werden muss (z. B. müssen bei der Umwandlung von Grünland in Wald naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte beachtet werden). Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet oder umsetzbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält lediglich eine beispielhafte, nicht abschließende Auflistung von Ausgleichsmaßnahmen, die vielerorts geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens zu kompensieren:

- Entsiegelung einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald

⁵ Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14028>

- Umwandlung von Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Schaffung von Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung

I. 4. Zum Verordnungsverfahren

Gemäß § 76 Absatz. 1 SächsWG setzt die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde die HWEG durch Rechtsverordnung fest. Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 121 SächsWG.

Vor Erlass der Verordnung leitet die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu. Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit allen zugehörigen Karten an ihrem Dienstsitz für einen Zeitraum von einem Monat öffentlich aus.

Hierzu können während der Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Wasserbehörde Einwendungen sowie Anregungen zum Entwurf vorgebracht werden. Diese werden von der oberen Wasserbehörde geprüft.

Wird der Entwurf der Rechtsverordnung während des laufenden Verfahrens räumlich oder sachlich erheblich erweitert, ist das Beteiligungsverfahren (Anhörung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung) bezüglich der Änderungen zu wiederholen.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der zugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei der oberen Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz Dresden) und bei den unteren Wasserbehörden im Landratsamt Bautzen und im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ausgelegt.

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der oberen Wasserbehörde niedergelegt. Zusätzlich ist die Rechtsverordnung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, Umweltportal, dauerhaft einsehbar.

I. 5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines HWEG sind die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, nach § 121 Absatz 1 SächsWG zu beteiligen. Der Verordnungsentwurf zur Festsetzung des HWEG „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ wurde unter anderem aufgrund dieser Beteiligung mehrfach überarbeitet.

Erster Verordnungsentwurf

Zum ursprünglichen Entwurf wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15. September 2022 beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 4. November 2022 aufgefordert.

Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Abwasserzweckverband Obere Spree
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesamt für Strahlenschutz
- Bundeanstalt für Immobilienaufgaben, Portfoliomanagement
- Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin, Büro Dresden
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Eisenbahn-Bundesamt
- Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- Gemeinde Neukirch / Lausitz
- Gemeinde Schmölln-Putzkau
- Gemeinde Sohland a.d. Spree
- Gemeinde Steinigtwolmsdorf
- Handwerkskammer Dresden
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landesdirektion Sachsen, Raumordnung
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree / Neiße
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Landratsamt Bautzen
- Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Hinweise)
- Naturschutzbund Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V. (NABU)
- Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
- SachsenNetze HS.HD GmbH, (Unternehmen der SachsenEnergie)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Oberbergamt
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Neustadt
- Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Oberlausitz
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), Außenstelle Bautzen
- Stadt Neustadt in Sachsen
- Stadt Wilthen
- Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH
- Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (Trinkwasser)
- Vodafone GmbH
- Vodafone Deutschland GmbH
- Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
- Zweckverband Wasserversorgung "Pirna-Sebnitz", ZVWV
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Hinweise und Anmerkungen, welche durch die Träger öffentlicher Belange abgegeben wurden, wurden gemäß § 121 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geprüft. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen waren räumliche Erweiterungen am Verordnungsgebiet erforderlich.

Im Einzelnen wurde mit den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen wie folgt verfahren:

Das Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge, Untere Forstbehörde wendet sich gegen eine Formulierung in der Begründung zum Verordnungsentwurf, wonach eine „Nadelwaldbestockung auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen“ zu einem „vorwiegend schnellen Abfluss in die Gewässer“ führt. Es wurde angeregt diese Formulierung zu streichen. Als Begründung wird zum einen dargelegt, dass Interzeptions- bzw. Evapotranspirationsverluste bei Nadelbäumen höher im Vergleich zu Laubbaumbeständen seien. Dies verkennt jedoch im vorliegenden Fall, dass bei hochwasserauslösenden Stark- und/oder Dauerregenereignissen eben diese Prozesse stark in den Hintergrund treten und keine relevante Wirkung auf das Abflussgeschehen entfalten. Zum anderen wird auf die Wirkung der Bodenorganismen für die Infiltration von Niederschlägen in den Boden hingewiesen, wobei dies gleichzeitig wieder für den Fall von Nadelwaldbestand (auf Grund der Streuauflage) relativiert wird. Darüber hinaus geht die Wirkung eines solchen Makroporensystems (Tätigkeit der Bodenorganismen) mit zunehmender Dauer eines Niederschlagsereignisses zurück. Weiterhin führen solche Makroporen – die im Übrigen bspw. auch durch das Wurzelsystem der Fichte entstehen – auf flachgründigen Böden zu schnellen lateralen Abflussanteilen. Eben diese flachgründigen Böden werden durch den – von der unteren Forstbehörde kritisierten - Absatz für das vorliegende Verordnungsgebiet beschrieben. Mit dem Hinweis wurde sich auseinandergesetzt: Gemäß den vorgetragenen Beschreibungen und Untersuchungsergebnissen kann sicher nicht pauschal von „ungünstigen Verhältnissen bzgl. der Abflusssituation“ bei Nadelwaldbeständen ausgegangen werden. In der vorliegenden Konstellation im Verordnungsgebiet treffen aber die bereits ungünstigen Verhältnisse für einen Wasserrückhalt, nämlich starke Hangneigungen, schlecht durchlässige und/oder flachgründige Böden, zusätzlich auf einen hohen Anteil an Nadelwaldbestand. Dieser kann sich weiter nachteilig auswirken, keinesfalls jedoch wirkt er in dieser Situation begünstigend auf den Wasserrückhalt in der Fläche. Um diesen Umstand deutlicher erkennbar zu machen, wurde der bemängelte Absatz wie folgt angepasst: „Häufige ergiebige Niederschläge in Verbindung mit vorrangig flachgründigen bzw. schlecht durchlässigen Böden und vorherrschend starken Geländegefällen in Kombination mit einer Grün- oder Ackerlandnutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. einer Nadelwaldbestockung auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen führen zu einem vorwiegend schnellen Abfluss in die Gewässer.“

Durch das Sachgebiet Altlasten (Referat Abfall / Boden / Altlasten) wurde vorgetragen das Verordnungsgebiet um Flächen im Bereich der Altablagerungen „Deponie Grenzland II“ (Altlastenkennziffer 87117104) und „Altablagerung in der Nähe der Hohwaldklinik“ (Altlastenkennziffer 87117110) zu reduzieren. Es wird angemerkt, dass beide Altablagerungen im Sächsischen Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf „Belassen“ geführt würden. Die Herausnahme der Flurstücke mit den Altablagerungen aus dem Verordnungsgebiet wird damit begründet, dass auch künftig die Möglichkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (z. B. in Form einer Abdeckung) bestehen müsse. Es wird befürchtet, dass nach § 76 SächsWG, die Abdeckung dann nicht mehr möglich sei.

Aus fachlicher Sicht ist dem entgegenzuhalten, dass durch den Aufbau einer Abdeckung einschließlich des Rekultivierungsbodens zunächst keine versiegelte Oberfläche entsteht. Weiterhin kann bei Bedarf in das ohnehin zu errichtende Oberflächenentwässerungssystem eine Rückhaltung oder ggf. eine Versickerung (wenn nicht bereits aus Sicht einer angedachten Gewässerbenutzung erforderlich) integriert werden. Eine Abdeckung von Altablagerungen wäre somit weiterhin möglich.

Gegen eine Ausgliederung aus dem Verordnungsgebiet spricht auch aus verfahrenstechnischer Sicht, dass die Festsetzung von Hochwasserentstehungsbieten in ganz Sachsen einheitlich durchgeführt wird. Altlastenflächen werden grundsätzlich nicht aus dem Verordnungsgebiet herausgelassen. Der Grundsatz bei der Aufstellung des Verordnungsgebietes ist die Vermeidung zahlreicher kleiner „Inseln“, die dann nicht zum Verordnungsgebiet gehören.

Die Hinweise der Fachbereiche Naturschutz und Denkmalschutz zu bestehenden Schutzgebieten und Kulturdenkmälern wurden zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung des HWEG wird es keine Konflikte mit den o. g. Schutzgütern geben.

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau wies ebenso auf weitere Schutzgebiete, wie FFH-Gebiete und Flächennaturdenkmale sowie historische Denksteine innerhalb des Ordnungsgebietes hin. Die Verordnung steht in keinem Widerspruch zu den Schutzziele der jeweiligen Schutzgebiete und stellt somit keinen Konflikt dar, der im Verfahren abzuwägen wäre.

Durch die Gemeinde Steinigtwolmsdorf wurden Bedenken zu fehlenden Kompensationsflächen, bspw. Wald, erhoben. Es wurde von Seiten der LDS erläutert, dass während der Planung von Vorhaben, wie die Errichtung von baulichen Anlagen oder der Bau neuer Straßen, die das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen verschlechtern, bereits in der Planung nachgewiesen werden muss, dass dies innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes kompensiert wird. Dazu besteht u.a. die Möglichkeit neuen Wald anzulegen oder technische Rückhalteeinrichtungen zu errichten. Die Waldflächen müssen demnach nicht schon vorhanden sein, sondern sollen als Ausgleich angelegt werden

Die Stadt Neustadt in Sachsen bezweifelt den Nutzen eines festgesetzten Hochwasserentstehungsgebietes bei der Verhinderung von Schäden, die z. B. durch Starkregen ausgelöst werden können, hinterfragt die angewandte Berechnungsmethode zur Ausweisung des Gebietes und vermisst die Zuordnung des HWEG zu den Flusseinzugsgebieten. Zum ersten Punkt wurde erwidert, dass allein mit der Ausweisung eines Hochwasserentstehungsgebietes nicht alle negativen Folgen von Starkregenereignissen kompensiert werden können. Das HWEG stellt *einen* Baustein in der Hochwasservorsorge dar. Der Schutz des Bodens ist ein wichtiger Aspekt bei der Eindämmung der Hochwassergefahr. Gerade auf Flächen mit den typischen Gebietseigenschaften (z. B. steile Hänge, Boden mit geringem Wasserspeichervermögen) bestünde sonst die Gefahr der weiteren Verschärfung der Abflusskonzentration bei Starkregen oder Schneeschmelze.

In Bezug auf die Berechnungsmethode wurde auf Kapitel II.1 „Allgemeine Grundsätze“ dieser Begründung verwiesen und diese erläutert. Die weitere Untergliederung des Ordnungsgebietes unter Bezugnahme von Gewässereinzugsgebieten wird seitens der LDS nicht als notwendig erachtet. Das Gewässer Rotes Floß fließt der Wesenitz zu. Die Quellgebiete von Zahlwasser und Heimichbach/Schwarzbach liegen größtenteils außerhalb der Gebietskulisse. Eine eindeutige Zuordnung des Ordnungsgebietes ist durch die Flurstücke und Detailkarten gegeben und orientiert sich nicht unbedingt an den Gewässereinzugsgebieten.

Weiterhin wurde eingewendet, dass aus Artikel 14 Satz 2 GG⁶ Entschädigungsansprüche der Betroffenen begründet werden könnten. Dem wurde erwidert, dass die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten keine Entschädigungspflichten auslöst. Eigentum verpflichtet, so dass auch in gewissen Grenzen Verbote eingeführt werden dürfen (Sozialbindung). Maßgeblich ist dabei das Wohl der Allgemeinheit. Hier kann der Gesetzgeber z. B. den Hochwasserschutz mit Hilfe des Instruments der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten zu Lasten von Individualinteressen priorisieren. Die damit im Zusammenhang stehenden verfassungsrechtlichen Fragen waren im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Vorschrift zum § 76 SächsWG zu prüfen und wurden im Rahmen der Normprüfung nicht beanstandet.

Die Befürchtung, dass die Bereitstellung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen kostenintensiv sei und Vorkaufrechte fehlen würden, ist folgendes zu entgegnen: Dem Gesetzgeber war klar, dass Planungseinschränkungen die Folge sind und für die

⁶ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>

Bereitstellung von Kompensationsflächen Aufwand und Kosten entstehen. Für den Schutz der Allgemeinheit vor Hochwassergefahren wurde das vom Gesetzgeber jedoch so gewollt.

Die Gemeinde Sohland befürchtet die Beeinträchtigung Ihrer Planungshoheit und regt an, den bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungsplan (in dem Innenbereiche festgesetzt wurden) und das Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ aus dem Verordnungsgebiet auszugliedern. Dem wurde seitens der LDS erwidert, dass in bereits genehmigte Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne und vorhandene Satzungen nicht nachträglich durch die Festsetzung des HWEG eingriffen wird. Das HWEG ist als Instrument für *künftige* Planungen zu sehen. Hier soll die Verordnung zum HWEG steuernd wirken und bei der Ausweisung neuer Baugebiete und Änderungen der Flächennutzung berücksichtigt werden. Die Einschränkungen für Baumaßnahmen ergeben sich dann direkt aus dem § 76 Absatz 3 SächsWG und gelten lt. Nr. 1 und § 35 BauGB nur im Außenbereich. Bei der Ausweisung neuer Bauleitplanungen, die auch den Bau neuer Straßen beinhalten, werden neue Anforderungen an sie gestellt werden. Es war die Absicht des Gesetzgebers die Hochwasserproblematik bei den künftigen Planungen zu berücksichtigen. Falls das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt wird, ist die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen auszugleichen (gem. § 76 Absatz 5 SächsWG).

Das Landratsamt Bautzen hat aus mehreren Fachbereichen Hinweise eingebracht. Die Untere Naturschutzbehörde wies auf bereits vorhandene Schutzgebiete im Hochwasserentstehungsgebiet hin. Die Prüfung ergab, dass die Schutzziele des HWEG (Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens) nicht mit denen der nach Bundesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellten Gebiete kollidieren. Aus § 76 SächsWG ergibt sich auch keine Ermächtigung zur alleinigen Errichtung technischer Bauwerke zum Hochwasserschutz.

Hinweise der Unteren Wasserbehörde wurden zum Anlass genommen, den Entwurf der Rechtsverordnung räumlich etwas zu erweitern. Es betrifft Bereiche des Oberlaufes des Roten Floßes und Gebiete im Oberlauf des Pilkebachs. Der Oberlauf des Roten Floßes (Quellbereich des Gewässers) wurde im ersten Entwurf nur teilweise als Gebietskulisse identifiziert. Das Gebiet, welches nun zusätzlich im Entwurf des Verordnungsgebietes einbezogen wird, besteht aus zwei sehr großen Flurstücken. Diese beiden Flurstücke wurden ursprünglich als „Ausgleich“ zu den zahlreichen innerhalb des Verordnungsgebietes liegenden kleinen geschlossenen Flächen, die nicht vom Raster der Gebietskulisse erfasst waren (sog. „Inseln“), herangezogen. Aus fachlichen Gesichtspunkten wird der Einbeziehung der Fläche in das Verordnungsgebiet gefolgt. Zwei Flurstücke werden im überarbeiteten Verordnungsentwurf nunmehr aufgenommen. Zu prüfen waren weiterhin Gebiete im Oberlauf des Pilkebachs. Der südliche Teil im oberen Einzugsgebiet des Pilkebaches (in der topografischen Karte DTK10 als Wilthener Mühlgraben bezeichnet) weist ausschließlich forstwirtschaftliche Nutzung auf. Eine nördliche Teilfläche gehört zum Einzugsgebiet des Ziegeleibaches, der in der Ortslage Kirschau in den Pilkebach mündet. Hier herrscht ebenso forstwirtschaftliche Nutzung vor, jedoch sind auch kleinere Teile landwirtschaftlich genutzt und von Siedlungsbereichen geprägt (anhand digitaler Luftbilder, DOP Stand Juli 2020). Bisher blieben diese Bereiche aus gleichem Grund wie die Quellgebiete des Roten Floßes als Ausgleich unberücksichtigt. Aus fachlicher Sicht werden diese Teilflächen in den Verordnungsentwurf aufgenommen.

Das Straßen- und Tiefbauamt teilte mit, dass der Neubau von Straßen geplant sei, der nach § 76 SächsWG zur Genehmigung die Einbeziehung der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene bedarf. Genauso ist es gesetzlich vorgesehen.

Das Kreisentwicklungsamt teilte mit, dass durch die Radverkehrskonzeption ein Bedarf an Radwegen festgestellt wurde und befürchtet die Verhinderung von deren Umsetzung. Der

Ausbau von Radwegen soll durch die Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten nicht verhindert werden. Der Gesetzgeber beabsichtigt, dass in diesen Gebieten zukünftig die Berücksichtigung hochwasserangepasster Bauweisen und der Ausgleich von Flächenversiegelungen stattfindet. Im Genehmigungsverfahren für den Bau der Radwege muss die Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene beteiligt werden.

Der Regionale Planungsverband (RPV) Oberlausitz Niederschlesien regte an, weitere Freiraumflächen südlich der Ortslage Steinigtwolmsdorf insbesondere Grünlandflächen im Quellgebiet des Kaltbaches am Hutberg in das Verordnungsgebiet aufzunehmen. Der Grund sei die hohe Vulnerabilität gegenüber Starkregenereignissen des Gebietes. Der RPV bezog sich auf die Vulnerabilitätsanalyse Oberlausitz-Niederschlesien. Danach läge in diesem Bereich ein „mittleres Retentionsvermögen unter Berücksichtigung der Landnutzung“ bei Starkregen sowie eine „hohe Vulnerabilität gegenüber Starkregenereignissen“ vor.

Der Hinweis wurde geprüft. Da der Vulnerabilitätsanalyse eine andere Methodik gegenüber der Ermittlung der Gebietskulisse zur Ausweisung der HWEG zu Grunde liegt, sind die Ergebnisse nicht direkt miteinander vergleichbar. Eine Heranziehung der Vulnerabilitätsanalyse zur Ausweisung eines HWEG ist somit nicht möglich. Jedoch wurde die Gebietskulisse daraufhin erneut gesichtet und das Verordnungsgebiet um die Flächen im Oberlauf des Kaltbaches von der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bis einschließlich der östlichen und nordöstlichen Hänge des Mannsberges erweitert.

Durch das LfULG wurden Hinweise insbesondere aus dem Referat Rohstoffgeologie vorgebracht. Die Flächen der Festgesteinstagebaue Grenzland und Valtengrund sollten aus dem Verordnungsgebiet ausgegliedert werden. Es wird angegeben, dass für Valtengrund ein rechtskräftiger Rahmenbetriebsplan bestünde, für Grenzland seien seitens des Betreibers die Antragsunterlagen für einen Rahmenbetriebsplan beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht worden. Es wird befürchtet, dass in einem festgesetzten HWEG die Genehmigung eines Tagebaus nicht mehr möglich sein wird.

In Bezug auf den Tagebau Valtengund ist zu erwidern, dass in bereits genehmigte Vorhaben (rechtskräftiger Rahmenbetriebsplan) nicht nachträglich eingegriffen wird. Das HWEG ist bei den *zukünftigen* Planungen, wie beispielsweise bei dem im Antragsverfahren befindlichen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Grenzland zu berücksichtigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Vorhaben in HWEG, die das Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögen beeinträchtigen, nach § 76 SächsWG ausgeschlossen sind. Sie sind vielmehr daran gebunden, diese Beeinträchtigungen auszugleichen. Dies kann und muss bei der Planung neu anzulegender oder zu erweiternder Tagebaue berücksichtigt werden und schließt keinesfalls die Zulassungsfähigkeit eines solchen Vorhabens aus.

Gegen eine Ausgliederung aus dem HWEG spricht auch aus verfahrenstechnischer Sicht, dass die Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten in ganz Sachsen einheitlich durchgeführt wird. Tagebaue werden grundsätzlich nicht aus dem Verordnungsgebiet herausgelassen. Der Grundsatz bei der Aufstellung des Verordnungsgebietes ist die Vermeidung zahlreicher kleiner „Inseln“, die dann nicht zum Verordnungsgebiet gehören.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) gab Hinweise zu aktuellen Bauvorhaben im festzusetzenden Hochwasserentstehungsgebiet. Aktuell wird in Ringenhain (Gemeinde Steinigtwolmsdorf) an der Bundesstraße B 98 eine Stützwand errichtet (Gz.: 1.33-4035/48/151). Außerdem sind weitere Planungen an der B 98 vorgesehen, deren Umfang und Zeitraum noch nicht feststehen.

Eine Erweiterung bzw. ein Ausbau einer vorhandenen Straße (hier: B 98) ist kein Neubau einer Straße im Sinne des SächsWG. Der *Straßenausbau* wird nach § 76 Absatz 3 SächsWG

¹ erstellt im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien durch die TU Dresden, Lehr- und Forschungsgebiet Landschaftsplanung, 2011

nicht erfasst und ist damit kein genehmigungsbedürftiger Tatbestand. Jedoch ist eine Berücksichtigung des HWEG nach § 76 Absatz 2 SächsWG als Belang im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Über den Schutzzweck der Norm können jedoch im Vollzug solche Vorhaben vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen werden, die für die Wasserversickerung bzw. Wasserrückhaltung offensichtlich keine Bedeutung haben.

Zweiter Verordnungsentwurf

Die Hinweise der TöB Untere Wasserbehörde (Landratsamt Bautzen) und Regionaler Planungsverband Oberlausitz Niederschlesien wurden bei der räumlichen Ausdehnung des HWEG berücksichtigt. Der überarbeitete Entwurf der Rechtsverordnung wurde erneut zur Anhörung an die TöB, deren Belange berührt sein könnten, zur Stellungnahme am 15. Februar 2023 zugeleitet. Bis 17. März 2023 konnte eine Stellungnahme abgegeben werden.

Zum überarbeiteten Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Abwasserzweckverband Obere Spree
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesamt für Strahlenschutz
- Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin, Büro Dresden
- Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gemeinde Neukirch/Lausitz
- Gemeinde Schmölln-Putzkau
- Gemeinde Sohland a. d. Spree
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße
- Landratsamt Bautzen
- Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
- SachsenNetze HS.HD GmbH, (Unternehmen der SachsenEnergie)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Oberbergamt
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Neustadt
- Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Oberlausitz
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), Außenstelle Bautzen
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Hinweise und Anmerkungen, welche erneut durch die Träger öffentlicher Belange abgegeben wurden, wurden erneut gemäß § 121 Absatz 4 SächsWG geprüft. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen waren keine Änderungen am Verordnungsgebiet erforderlich. Lediglich die Begründung der Verordnung zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ wurde ergänzt.

Dritter Verordnungsentwurf

Aufgrund des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung (dazu siehe unten I. 6.) wurde der Gebietsumgriff erneut erweitert. Der überarbeitete Entwurf der Rechtsverordnung wurde deshalb erneut zur Anhörung an die TöB, deren Belange berührt sein könnten, zur

Stellungnahme am 10. November 2023 zugeleitet. Bis 14. Dezember 2023 konnte eine Stellungnahme abgegeben werden.

Zum nochmals überarbeiteten Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gemeinde Neukirch/Lausitz
- Gemeinde Schmölln-Putzkau
- Handwerkskammer Dresden
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Landratsamt Bautzen
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
- SachsenNetze HS.HD GmbH, (Unternehmen der SachsenEnergie)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Oberbergamt
- Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Neustadt
- Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Oberlausitz
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), Außenstelle Bautzen
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Hinweise und Anmerkungen, welche erneut durch die TöB abgegeben wurden, wurden erneut gemäß § 121 Absatz 4 SächsWG geprüft. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen waren keine Änderungen am Verordnungsgebiet erforderlich. Lediglich die Begründung der Verordnung zur Festsetzung des HWEG „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ wurde ergänzt.

I. 6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 121 Absatz 2 SächsWG ist der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der TöB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der zweite Verordnungsentwurf, der das Ergebnis der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (siehe oben I. 5.) berücksichtigt, wurde nach öffentlicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 17. April 2023 bis 16. Mai 2023 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, öffentlich ausgelegt. Ebenso war der Verordnungsentwurf auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen einsehbar. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung konnten darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (bis zum 30. Mai 2023) Einwendungen und Anregungen zum Entwurf der Verordnung abgegeben werden.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich bis zum 30. Mai 2023 insgesamt 41 Einwendungen und Anregungen. Davon sind 35 Einwendungen bzw. Anregungen in Form einer Sammeleinwendung vorgetragen worden.

Die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen wurden nach § 121 Absatz 4 SächsWG geprüft. Unter anderem wurde die Erweiterung der Fläche des HWEG im Bereich der Gemeinden Schmölln-Putzkau und Neukirch/Lausitz sowie der Stadt Wilthen angeregt. Im Ergebnis der Prüfung dieser Anregung in Abstimmung mit dem LfULG, das für die Identifizierung von Flächen für HWEG zuständig ist, wurde das HWEG um eine der benannten

Teilflächen erweitert. Die anderen Teilflächen erfüllen nicht alle Kriterien für die Ausweisung als HWEG. Weitere Einwendungen und Anregungen betrafen die Zweckmäßigkeit der Kriterien für die Ausweisung von HWEG und diskutierten die Rechtsfolgen der Gebietsausweisung. Die vorgebrachten Punkte wurde geprüft. Sie führten jedoch innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens für die Festsetzung von HWEG nicht zu Änderungen im Verordnungstext oder im Gebietsumgriff. Ergänzend wird zur fachlichen Bewertung auf Teil II dieser Begründung verwiesen.

Im Ergebnis der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Verordnungsentwurf überarbeitet und als dritter Verordnungsentwurf nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 9. Januar bis 8. Februar 2024 nochmals in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, öffentlich ausgelegt und im Internetauftritt der Landesdirektion Sachsen zur Einsicht bereitgestellt. Einwendungen und Anregungen konnten bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 22. Februar 2024 vorgebracht werden.

Eingegangen sind insgesamt sechs Einwendungen und Anregungen, davon vier in Form einer Sammeleinwendung. Die Einwendungen und Anregungen wurden nach § 121 Absatz 4 SächsWG geprüft. Sie führten jedoch nicht zu Änderungen des Verordnungsentwurfes. Die vorgebrachten Einwände zur Zweckmäßigkeit und sonstigen Auswirkungen der Ausweisung können von der oberen Wasserbehörde nicht im Verfahren berücksichtigt werden, da damit der gesetzlich vorgegebene Entscheidungsrahmen unzulässig ausgedehnt würde. Welche Kriterien bei der Ausweisung eines HWEG maßgeblich sein sollen, bleibt ausschließlich der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten.

I. 7. Bestandteile der Rechtsverordnung

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den folgenden Anlagen 1 bis 4.

Anlage 1	Flurstückverzeichnis	
Anlage 2	Gesamtkarte	Maßstab 1:20 000
Anlage 3	Übersichtskarte Detailkarten	Maßstab 1:30 000
Anlage 4	70 Detailkarten	Maßstab 1: 2 000

TEIL II Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

II. 1. Allgemeine Grundsätze

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde durch das LfUG ein Verfahren gewählt, das die den Hochwasserabfluss maßgeblich bestimmenden Gebietseigenschaften (z.B. Bodeneigenschaften, geologische Gegebenheiten, Hangneigung, Landnutzung, Gewässerdichte, geodätische Höhenlage, Häufigkeit von Starkniederschlägen) berücksichtigt. Die charakteristischen Gebietseigenschaften werden erfasst und die Wirkung ihrer Kombination auf die Hochwasserabflussbildung bewertet.

Zur Hochwasserabflussbildung tragen hauptsächlich Flächen bei, die u. a. eine starke Hangneigung besitzen, in denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder auf denen eine Landnutzung überwiegt, die keine oder nur eine geringe Speicherung des Niederschlages zulässt. Liegen diese Flächen in einer Region, in der Hochwasser auslösende Niederschläge häufig auftreten, werden sie als Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert.

Methodisch erfolgt dies, indem die sich überlagernde Wirkung der hochwasserrelevanten Einflussfaktoren in einem errechneten Wert je Rasterflächeneinheit (100 m x 100 m) ausgedrückt wird. Überschreitet dieser Wert einen bestimmten Schwellenwert, wird diese Rasterfläche als Hochwasserentstehungsgebiet identifiziert. Die Gesamtheit der identifizierten Rasterflächeneinheiten bildet eine „abstrakte“ Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete“, die die Flächen genereller Bereitschaft zur Bildung schneller Abflusskomponenten ausweist.

Da in einer Verordnung die Gebietskulisse als Sammlung geometrischer Flächen nicht beschreib- und handhabbar ist, erfolgt die Abgrenzung des konkreten Hochwasserentstehungsgebietes flurstückgenau unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte. Zur Sicherung der Normenklarheit und Bestimmtheit muss zweifelsfrei feststehen, welche Fläche zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gehört. Es muss für die Adressaten der Verordnung erkennbar sein, ob ein bestimmtes Grundstück im Verordnungsgebiet liegt.

Die Grenzziehung orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten, wie Straßen, Wegen, Waldrändern, Gewässerläufen, Bergkuppen und markanten Punkten in der Landschaft. Ebenso werden politische Grenzen (Gemarkungs-, Gemeinde-, Kreis- und Staatsgrenzen) herangezogen.

Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das heißt, berechnungsmethodisch entstandene, bis einige Rasterfelder große Lücken der Gebietskulisse werden geschlossen. Jedoch werden größere, zusammenhängende, von der Gebietskulisse nicht erfasste Flächen nicht in den Verordnungsraum aufgenommen.

Die Zerschneidung von Flurstücken ist so weit wie möglich zu vermeiden. Jedoch wird im Falle sehr großer, nur teilweise innerhalb der Gebietskulisse liegender Flurstücke (z. B. Feld-, Wiesen-, Wald- oder Wegflurstücke), deren vollständige Einbeziehung oder Ausgliederung keine sinnvolle Grenzziehung erlaubt, eine Teilung vorgenommen. Die Teilung erfolgt anhand identifizierbarer topographischer Punkte an Wegen, Wald-Acker-Grünland-Grenzen oder Gewässereinzugsgebietsgrenzen. Hierzu finden u. a. die digitalen Orthophotos (DOP) des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) Verwendung. Bei Fehlen deutlich erkennbarer topografischer Merkmale, orientiert sich die Teilung an Flurstückeckpunkten oder sonstigen geeigneten Punkten auf den Flurstücksgrenzen.

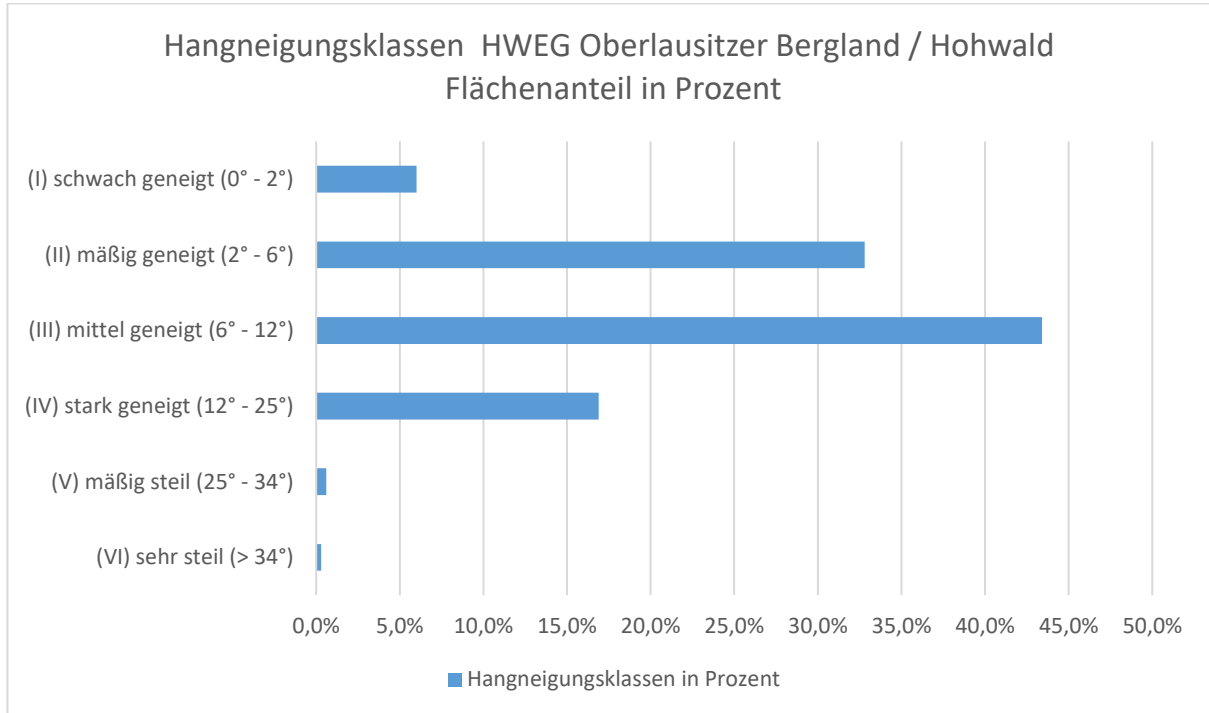
Straßen und Wege am Rande des Verordnungsgebietes wurden nicht in das Gebiet einbezogen. Eine Abwägung der Berücksichtigung bei der Grenzziehung hätte eine gesonderte Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit, Befestigungsart und auch der Neigung der Straßen und Wege erfordert (entwässert die Straße in das Verordnungsgebiet oder nicht), die zum Teil mit einer Vor-Ort-Prüfung verbunden wäre. Dies ist bei einer Grenzlänge von ca. 133 km beim Verordnungsgebiet „Oberlausitzer Bergland / Hohwald“ mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Andererseits tragen diese oft schmalen Randflurstücke nicht so erheblich zum Hochwassergeschehen bei, dass der Aufwand der Einzelprüfung gerechtfertigt wäre.

Zusammenhängend bebaute Bereiche einer Ortslage werden auch dann vollständig in das Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn einzelne Häuser bzw. ein geringerer Teil des bebauten Bereiches außerhalb der Gebietskulisse liegen. Entsprechend werden größere zusammenhängend bebaute Bereiche einer Ortslage in ihrer Gesamtheit nicht ins Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn diese nur zu einem sehr geringen Teil innerhalb der Gebietskulisse liegen. Dies ist im Rahmen der z. B. durch Rasterung der Gebietskulisse erzeugten Unschärfe der Kulissengrenzen zulässig.

II. 2. Gebietsbeschreibung

Das HWEG „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ befindet sich im Naturraum „Oberlausitzer Bergland“ und umfasst Teile der Einzugsgebiete der Wesenitz und der Spree.

Die geodätische Höhe des Gebietes liegt zwischen 256 m und 525 m über NHN (DHHN2016). Die Hangneigungen bewegen sich zwischen 0° und 80°, im Mittel bei etwa 8°.



Die Hangneigungsklassen (I) nicht bis schwach geneigt (0° - 2°) und (II) mäßig geneigt (2° - 6°) besitzen einen Flächenanteil von ca. 39 % des Gesamtgebietes. Die Klasse (III) mittel geneigt (6° - 12°) besitzt einen Flächenanteil von ca. 43 %. Die Klassen (IV) stark geneigt (12° - 25°), (V) mäßig steil (25° - 34°) und (VI) sehr steil (> 34°) besitzen einen Flächenanteil von knapp 18 %. Somit ist ein Fünftel des Gebietes stark geneigt und steiler.

Der langjährige mittlere jährliche Niederschlag (Beobachtungsreihe 1961 - 1990⁷) liegt zwischen 925 mm/a im Westen, 930 mm/a in der Mitte und 870 mm/a im Osten des Verordnungsgebietes. Die höchsten Werte liegen im Gebiet um Steinigtwolmsdorf mit 960 mm/a. Im Durchschnitt liegt der Jahresniederschlag bei 910 mm/a. Die Monate Juni und August zeichnen sich als niederschlagsstärksten Monate mit Werten von etwa 88 und 94 mm im Verordnungsgebiet ab. Die Wetterstation Wehrsdorf zeigt über mehrere Beobachtungsreihen einen Niederschlagsanstieg auf: so wurden die vieljährigen Mittelwerte für die Beobachtungsreihe 1961-1990 von 820,6 mm/a ermittelt, für 1971-2000 von 828,0 mm/a, für 1981-2010 von 833,0 mm/a und für 1991-2020 von 858,4 mm/a.

Zum Hochwasserereignis 2010 wurde an der Niederschlagsmessstation Sohland / Spree, die direkt im Verordnungsgebiet liegt, am 7. August 2010 in einem Zeitintervall von 6 Stunden (13:00-18:00 Uhr) eine Niederschlagshöhe von 72,9 mm gemessen, dies entspricht einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren. Der ermittelte Tagesniederschlag am 7. August 2010 betrug 101,7 mm, welcher einer Wiederkehrzeit von 50 Jahren entspricht. Der Tagesniederschlagswert am 7. August 2010 überstieg den langjährigen mittleren Niederschlag für den Monat August (Beobachtungsreihe 1961 – 1990) um etwa 8,5 Prozent. Im September 2010 kam es

⁷ Die aktuell gültige internationale klimatologische Referenzperiode ist von der Weltorganisation für Meteorologie auf den Zeitraum 1961 bis 1990 festgelegt. Die daran anschließende Periode 1991 bis 2020 wird voraussichtlich in den nächsten Jahren festgelegt.

durch Dauerregen zu geringen Anstiegen des Wasserstandes an den Hochwassermeldepegeln. Dabei verzeichnete die Niederschlagsmessstation Sohland / Spree in 72 Stunden (25.09.-27.09.2010) eine Niederschlagshöhe von 88,4 mm, welche einem Wiederkehrintervall von 5 Jahren entspricht. An den zwei darauffolgenden Tagen (28.09./29.09.2010) wurden Niederschlagsmengen von insgesamt 21,4 mm erfasst.

Zum Hochwasserereignis 2013, welches in den Zeiträumen Mai und Juni durch Dauerregen und standortabhängig Starkregen entstand, zeichnete die Wetterstation Sohland / Spree im Monat Mai einen Gesamtniederschlag von 135,6 mm auf. Im Juni regnete es im Vergleich zum langjährigen mittleren Monatsniederschlag (Beobachtungsreihe 1961 – 1990) überdurchschnittlich viel: insgesamt 222,2 mm. Am 24. Juni und 25. Juni zeichnete die Wetterstation Sohland / Spree in 48 Stunden eine Niederschlagssumme von 54,3 mm auf, das Niederschlagsgeschehen entspricht markantem Wetter, Dauerregen.

Auch zum Hochwasserereignis im Juli 2021 wurde an der Niederschlagsmessstation Sohland / Spree verhältnismäßig viel Niederschlag gemessen, insgesamt 110,6 mm. Die Tage 16. Juni und 17. Juni waren die niederschlagreichsten Tage mit insgesamt 51,1 mm.

Die vorherrschenden Bodentypen im Verordnungsgebiet sind Podsol-Braunerden und Pseudogleye über Festgestein. Auf Grund ihrer verringerten Wasserdurchlässigkeit der oberen Schicht und in Verbindung mit den Hangneigungen kommt es zu schnellen Zwischenabflüssen des Niederschlagswassers. Das Aufstauen des Niederschlagswassers an den Flüssen ist dadurch besonders gegeben.

II. 3. Historische Hochwasserereignisse

Zu den historischen Hochwasserereignissen im Verordnungsgebiet zählen die Hochwasser aus den Jahren 1924, 1958, 1970, 1995, 2010 und 2013.

1958 war insbesondere das Einzugsgebiet der Wesenitz vom Hochwasser betroffen. Am Pegel Elbersdorf wurde der bisher höchste beobachtete Abfluss HHQ mit 62,7 m³/s registriert, der einem statistischem Wiederkehrintervall von etwa 50 Jahren zugeordnet wird. Erhebliche Überschwemmungen sind vor allem für den Unterlauf der Wesenitz dokumentiert. Aussagen zum Ablauf des Hochwassers im Oberlauf sind jedoch kaum vorhanden.

Im Jahr 1970 betraf es die Region um Wilthen. Der Starkregen verwandelte das Butterwasser innerhalb von Minuten in einen reißenden Strom. Der Gesamtschaden belief sich auf ca. 2 Millionen Mark. In dieser Gegend war das Hochwasser 1970 seit dem großen Hochwasser 1924 das größte Schadensereignis entlang des Butterwassers.

Im Jahr 1995 verursachte ein sommerliches Starkregenereignis im Oberlauf der Wesenitz, insbesondere in Steinigtwolmsdorf und Neukirch erhebliche Überschwemmungen (HW-Scheitel am 13. Juni 1995). Im HWSK Wesenitz (5) wurde dieses Ereignis einem statistischen Wiederkehrintervall von zehn Jahren zugeordnet.

Betroffen war 2010 das Einzugsgebiet der Spree. Vom 6. August, 08:00 Uhr bis zum 8. August, 08:00 Uhr ist für das Einzugsgebiet der Spree bis zum Pegel Schirgiswalde ein Gebietsniederschlag von 110 mm und ein Direktabfluss von 61 mm berechnet worden. Damit sind 56% des Niederschlages im Einzugsgebiet in dieser Zeit direkt zum Abfluss gekommen. Am Pegel Schirgiswalde wurde am 7. August 2010 ein Hochwasserscheitel von 565 cm gemessen und ein Hochwasserscheiteldurchfluss von 200 m³/s ermittelt. Dem Hochwasserereignis wird extremwertstatistisch ein 500-jähriges Wiederkehrintervall zugeordnet.

Beim Hochwasser 2013 im Einzugsgebiet der Spree stiegen die Wasserstände infolge eines lokalen Unwetters extrem rasch an. Am Pegel Schirgiswalde/Spree wurde der

Hochwasserscheitel am 9. Juni mit 414 cm gemessen und lag damit im Bereich der Alarmstufe 3.

II. 4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

Infolge der meteorologischen Gegebenheiten und der vorherrschenden lokalen Gebietseigenschaften erfolgte die Identifizierung der Verordnungsgebietsflächen als Hochwasserentstehungsgebiet. Häufige ergiebige Niederschläge in Verbindung mit vorrangig flachgründigen bzw. schlecht durchlässigen Böden, vorherrschend starken Geländegefällen, einer Grün- oder Ackerlandnutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. einer Nadelwaldbestockung auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen führen zu einem vorwiegend schnellen Abfluss in die Gewässer. Ziel der Festsetzung ist es, die bereits eingeschränkten Wasserspeicher- und Wasserrückhalteeigenschaften des Gebietes zu sichern bzw. zu verbessern und so die Gefährdung durch Hochwasser und hochwasserrelevanten Oberflächenabfluss im und unterhalb des Verordnungsgebietes zu mindern, bzw. einer möglichen künftigen Erhöhung der Gefährdung entgegenzuwirken. Teilweise sind inselförmige, bewaldete oder landwirtschaftlich genutzte Flächen größeren räumlichen Zusammenhanges nicht Bestandteil des Verordnungsgebietes, sofern auf ihnen verzögerte Abflusskomponenten dominieren.

Literaturangaben

- (1) LfUG und LTV des Freistaates Sachsen (Hrsg., 2013): Ereignisanalyse - Hochwasser im August und September 2010 und im Januar 2011 in Sachsen, S. 31, 35, 86 und 230.
- (2) LfULG (Hrsg., 2015): Ereignisanalyse Hochwasser Juni 2013, S. 25 und 97.
- (3) Deutscher Wetterdienst: vieljährige Mittelwerte der unterschiedlichen Referenzperioden, dem aktuellen Standort und den Bezugsstandort, Internet: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html?nn=16102&lsbld=343278 (zuletzt abgerufen am 8. August 2022)
- (4) Wilthen, Hochwasserereignisse: <https://ol.wittich.de/titel/3091/ausgabe/1/2021/artikel/00000000000025212070-OL-3091-2021-3-1-0> (zuletzt abgerufen am 8. August 2022)
- (5) StUFA Bautzen, StUFA Radebeul, LTV des Freistaates Sachsen (2004): Hochwasserschutzkonzeption rechtselbischer Fließgewässer I. Ordnung, Los 2 – Wesenitz

Anlage

Gesetzesauszug § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m²,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.